

ARTIKEL 91

Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Verbrechen dieser Art unterliegen nicht der Verjährung.

1. *Artikel 91 bestimmt zunächst, daß die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen unmittelbar geltendes Recht sind.*

Diese Bestimmung steht im Einklang mit dem Grundsatz des Artikels 8 Absatz 1, wonach die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich sind. Artikel 91 präzisiert diesen Grundsatz hinsichtlich der Normen über die Bestrafung verbrecherischer Handlungen gegen das friedliche Zusammenleben der Völker und gegen die Menschlichkeit sowie von Kriegsverbrechen.

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung wird nachdrücklich unterstrichen, daß die Deutsche Demokratische Republik, auf deren Boden Militarismus und Nazismus ausgerottet sind, seit ihrem Bestehen alles getan hat, um die Schuldigen für die Verbrechen des Nazifaschismus ihrer gerechten Strafe zuzuführen, und daß sie entschlossen ist, auch in Zukunft die unnachsichtige Bestrafung der Verantwortlichen für derartige Verbrechen zu sichern.

2. Nach geltendem Völkerrecht zu bestrafen sind *Verbrechen gegen den Frieden*, das sind die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung einer Aggression; *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, das sind Morde, Ausrottungsaktionen, Versklavungen, Deportationen und andere unmenschliche Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung vor und während eines Krieges sowie die Verfolgung oder Ausrottung nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen. *Kriegsverbrechen*, das sind Verletzungen der Kriegsgesetze oder -gebräuche wie Mord, Mißhandlung, Deportation der Zivilbevölkerung der während eines Krieges besetzten Gebiete, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen, Tötung von Geißeln, Plünderung und mutwillige Zerstörung des Landes.